



## Glas

Einwegflaschen, Verpackungsglas zu einer Neben-Sammelstelle oder zur Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen bringen. Das Glas wird eingeschmolzen.

Nach Farben trennen. Was nicht weiss oder braun ist (z.B. blau), wird mit dem Grünglas gesammelt.

Kein Fremdmaterial wie Korken, Plastik, Metall oder Stroh.



## PET, PE, Plastik

**PET, PE:** Zurück zur Verkaufsstelle. Abgabemöglichkeiten z.B. bei:

- Migros Ebmatingen
- Coop Ebmatingen
- Volg Scheuren und Maur
- Landi Maur

**Plastik-Flaschen:** Neu nimmt die Migros in ihren Verkaufsstellen alle Plastik-Flaschen (Duschgels, Shampoos, Putz- und Waschmittel etc.) zurück.

Alle Flaschen, die Rückstände enthalten, sind mit dem Kehrrecht zu entsorgen.



## Metall

Abfahren 4x jährlich gemäss Kalender. **Max. 25 kg und 1,0 x 1,0 x 0,5 m.** Oder zur Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen bringen (**hier keine Grössen-Beschränkung**).

Zur Abfuhr grosse Teile und Gegenstände offen hinlegen, kleine Teile in festen Behältern.

Alle Arten von Metallen (Gestelle, Wäscheständer, Fahrräder, Pfannen, Metallzäune usw.).

**Metallabfuhr kostenlos. Wichtig: Anhaftende Stoffe, Leder, Plastik etc. müssen entfernt und über den Haushalt-Kehrrecht entsorgt werden.**



## Alu und Dosen

Zu einer Neben-Sammelstelle oder zur Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen bringen. **Nespresso-Kapseln (Alu)** nur zur Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen bringen.

Alu wie Tiernahrungsschalen, Tuben, Folien usw. sowie Kleinmetall und Büchsen. Stahl- und Weissblechdosen (Konservendosen) sowie Deckel von Konfitüren- und anderen Gläsern.

Verbundpackungen wie Tiernahrungsbeutel gehören in den Kehrrecht.

**Farbdosen mit eingetrockneten Farbresten und Spraydosen (auch leere!) müssen als Sonderabfall entsorgt werden.**



## Feuerwerk

Nicht gebrauchtes Feuerwerk kann von Privaten bei jedem Polizeiposten kostenlos abgegeben werden. Bei der Lagerung von Feuerwerk gilt es folgendes zu beachten:

Feuerwerk sollte unbedingt kühl, trocken und getrennt von anderen Waren, sowie ausserhalb der Reichweite von Personen gelagert werden. Zudem ist ein striktes Rauchverbot in der Nähe des gelagerten Feuerwerks einzuhalten.



## Gartenfeuer

In der ganzen Schweiz ist die Verbrennung von Abfällen im Freien grundsätzlich verboten.

Einzig **trockene** Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen in **unbewohnten** Gebieten des Kantons Zürich im Freien verbrannt werden, dies jedoch nur vom März bis Oktober.

Auch Feuer auf Landwirtschaftsland in bewohnten Gebieten sind verboten, ebenso das Verbrennen von nicht-pflanzlichen Abfällen in Öfen, Chemi-nées oder draussen.